

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Sie gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse der TAIFUN Software AG, auch in laufenden oder zukünftigen Geschäftsverbindungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

Benutzungs- und Urheberrechte

2. Die von der TAIFUN Software AG vertriebene Software sowie die Software anderer Hersteller ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte an Software/Dokumentation verbleiben beim Hersteller. Die Vervielfältigung von Datenträgern und Handbüchern und das Kopieren der Software ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt. Eine Veränderung der Software/ Dokumentation ist untersagt.

3. Die erworbene Lizenz berechtigt zur Installation auf der vereinbarten Zahl der Arbeitsplätze, zur Anfertigung einer Sicherungskopie, zum Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, zur Ausführung des Programms und zur Verarbeitung der Datenbestände. Sonstige Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs sind unzulässig.

4. Die Überlassung der Software an Dritte ist nur im Rahmen eines Wiederverkaufs zulässig und nur für den Fall, dass die Software rechtmäßig von der TAIFUN Software AG oder einem ihrer Fachhandelspartner erworben wurde. Eine anderweitige Überlassung mit oder ohne Entgelt, z.B. die Vermietung, ist untersagt. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Bestellers zur Programmnutzung. Der Besteller ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der TAIFUN Software AG den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

5. Gemietete Software verbleibt im Eigentum der TAIFUN Software AG. Eine Untervermietung ist nicht statthaft.

Betriebsvoraussetzungen

6. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Hardware und Softwareumgebung für den Einsatz der TAIFUN Software vorhanden ist. TAIFUN Software läuft auf allen supporteten Betriebssystemen von Microsoft Windows (mit Ausnahme der TAIFUN-App). Informationen zu weiteren Systemvoraussetzungen sind zu finden unter: <https://www.taifun-software.de/systemvoraussetzungen>

Verkaufsunterlagen und Preise

7. Die Angebote und Preislisten der TAIFUN Software AG sind freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Verbindlich sind nur individuell abgefasste und unterschriebene Angebote.

8. Die Preise der TAIFUN Software AG verstehen sich für den jeweiligen Einzelantrag in Euro zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

9. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen gemäß Preisliste berechnet.

Lieferung

10. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten. Durch nachträgliche Änderungs-/ Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.

Zahlung

11. Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Ware zu leisten. Die TAIFUN Software AG behält sich vor, Lieferungen gegen Nachnahme/ Vorkasse durchzuführen.

12. Die TAIFUN Software AG ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

13. Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, ist die TAIFUN Software AG berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann die Lieferung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.

14. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzug gilt für die vorherige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen eine Frist von 1 Tag vor Fälligkeit.

Aufrechnung

15. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon bleiben Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

Eigentumsvorbehalt

16. Die TAIFUN Software AG behält sich das Eigentum an der dem Besteller gelieferten Software/ Hardware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

17. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die TAIFUN Software AG zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes im Auftrag der TAIFUN Software AG liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die TAIFUN Software AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

18. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die TAIFUN Software AG erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterverwendung der Software.

Mängelansprüche

19. Mängelansprüche aus Kaufvertrag verjähren innerhalb eines Jahres. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

20. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

21. Die TAIFUN Software AG haftet nur für Fehler, in deren Folge der Kauf/ Mietgegenstand nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht bzw. Fehler, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mindern. Verschleißteile und Schäden, die auf unsachgemäße Installation oder Benutzung sowie von der TAIFUN Software AG nicht genehmigte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen sind von jeder Mängelhaftung ausgeschlossen.

22. Soweit Softwaremängel auftreten, werden diese nach Wahl der TAIFUN Software AG durch Hinweise zur Beseitigung bzw. zum Umgehen der Auswirkungen oder durch Ersatzlieferung bzw. Installation einer verbesserten Softwareversion in angemessener Frist beseitigt.

23. Hardwareprodukte, die beim Gefahrübergang Fehler aufweisen, für welche die TAIFUN Software AG nach Ziffer 21 haftet, werden nach Wahl der TAIFUN Software AG nachgebessert oder ausgetauscht. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlt oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb verweigert, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

24. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlergeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach Ziffer 28 dieses Vertrags.

25. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn TAIFUN hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Besteller verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

26. Ergibt sich bei der Prüfung einer nach Mängelrüge erfolgten Rücksendung, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann die TAIFUN Software AG eine verkehrssübliche Vergütung für die Prüfung der Ware und die Kosten für den Versand berechnen.

Haftung

27. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

28. Die Haftung wird für anfängliches Unvermögen auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise zu rechnen ist.

29. Im Übrigen haftet die TAIFUN Software AG unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

30. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die TAIFUN Software AG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen (Ziffer 28). Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

31. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung (täglich) seiner Daten zu sorgen hat. Im Falle eines vermuteten Softwarefehlers sind alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

32. Im Rahmen von mietvertraglichen Ansprüchen wird die verschuldensunabhängige Haftung der TAIFUN Software AG für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler nach § 536a Abs. 1 BGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenabreden

33. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

Gerichtsstand und Recht

34. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen gilt Hannover - Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

35. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).